



STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Aquaria St. Gallen, besteht mit Sitz in St. Gallen ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art.60 bis 79 ZGB.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Pflege der Aquarienkunde und deren Verbreitung in St. Gallen und Umgebung durch Diskussionsanlässe, Vorträge, Exkursionen, Fachbibliothek, Ausstellungen, Zierfisch- und Pflanzenbörsen und vermittelt den Mitgliedern vorteilhafte Anschaffungen von Fischen, Pflanzen und Utensilien.

II. Organisation

Artikel 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

a) Hauptversammlung

Artikel 4

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ. Sie soll im Januar stattfinden. Die Einladung hat zehn Tage vorher schriftlich oder durch ein obligatorisches Vereinsorgan zu erfolgen. Die Hauptversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung
- Jahresbericht des Präsidiums
- Rechnungsablage des Kassiers und allfälliger vereinseigener Verkaufsstellen.
- Revisorenberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
- Jahresprogramm
- Budget (Haushaltsplan)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren und der Delegierten, mindestens 1 Delegierter muss Vorstandmitglied sein.
- Statutenrevisionen
- Entscheid über Anschluss an andere Organisationen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheid über Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse
- Entscheid über fristgerecht eingereichte Anträge



- Bestimmung des Vereinslokals
- Ehrungen
- Verschiedenes und Umfragen

Artikel 5

Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes und müssen auf Begehren eines Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Artikel 6

Stimmberechtigt sind nur Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins, Anschluss an andere Organisationen und Ausschluss von Mitgliedern ist Zweidrittel-Stimmen-Mehrheit erforderlich. Für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse dürfen nur über Gegenstände gefasst werden, die in der Einladung bekannt gegeben wurden. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung durchzuführen ist. Nicht anwesende Mitglieder dürfen nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung vorliegt.

b) Vorstand

Artikel 7

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern.

(Präsidium, Aktuar, Kassier, übrige Vorstandsmitglieder.)

Er konstituiert sich selbst und tritt zusammen auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Rücktritte während der Amtszeit sind drei Monate vorher anzumelden. Gegen Vorstandsbeschlüsse kann an der Hauptversammlung appelliert werden.

Artikel 7 a

Die Vorstandsmitglieder haften für die in Ihrer Verwahrung befindlichen Gegenstände, Akten und beweglichen Sachen, welche dem Verein gehören oder für welche der Verein nach OR haftbar gemacht werden kann.

Artikel 8

Das Präsidium sorgt für die Leitung der Versammlungen und Sitzungen, vertritt den Verein nach aussen und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. 1 Präsidiums-Mitglied zeichnet rechtsverbindlich in administrativen Angelegenheiten mit dem Aktuar, in finanziellen Belangen mit dem Kassier. Das Präsidium erstattet alljährlich an der Hauptversammlung einen Jahresbericht.

Artikel 9

Das Präsidium vertritt sich gegenseitig bei Abwesenheit oder im Ausstand.



Artikel 10

Der Aktuar führt Protokoll und Korrespondenz. Er zeichnet mit in administrativen Angelegenheiten mit 1 Präsidiums- Mitglied.

Artikel 11

Der Kassier besorgt alle finanziellen Belange. Er ist persönlich für das ihm übergebene Vereinsvermögen haftbar. Er führt mit 1 Präsidium- Mitglied rechtsverbindliche Unterschrift. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis.

Artikel 12

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ihre Aufgaben vom Vorstand zugeteilt.

c) Revisoren

Artikel 13

Zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie sind beauftragt und befugt, jederzeit in die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder Einsicht zu nehmen. Sie prüfen die Rechnung des Vereins und seiner Geschäftsstellen, die Vollständigkeit des Inventars, sowie der Bibliothek und haben der Hauptversammlung Bericht und Antrag zu stellen. In jedem Jahr muss mindestens ein Revisor ersetzt werden.

III. Mitgliedschaft

Artikel 14

Personen von mindestens 18 Jahren können Aktiv- oder Passivmitglieder werden. Jugendliche von mindestens 12 Jahren werden mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder des Vormundes als Jugendmitglieder aufgenommen. Beitritts-Erklärungen sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Artikel 15

Für Aktivmitglieder ist das Verbandsorgan des SDAT obligatorisch. Ausnahmen: Für Familienmitglieder im selben Haushalt ist nur 1 Exemplar notwendig. Mehrfachmitglieder von Aquarienvereinen, welche einen anderen Stammverein haben (Statuten SDAT Art. 18.4) bezahlen einen um den Verbandsbeitrag gekürzten Beitrag in der Aquaria St. Gallen.

Artikel 16

Aktivmitglieder, welche dem Verein während 30 Jahren angehört haben, werden Freimitglieder. Diese sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages freigestellt.

Artikel 17

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



Artikel 18

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden und kann nur per Ende des Kalenderjahres erfolgen. Vorher sind alle finanziellen Verpflichtungen des Austretenden gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Artikel 19

Mitglieder, welche ihre finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, können vom Vorstand gestrichen werden.

Artikel 20

Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Ist gegen ein Mitglied der Ausschluss beantragt, so muss es zu dieser Versammlung speziell eingeladen werden, um ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

IV. Finanzen

Artikel 21

Aktiv-, Passiv- und Jugendmitglieder haben einen, von der Hauptversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag zu entrichten. Er ist im ersten Quartal zu bezahlen. Ab 1.Juli eintretende haben für das laufende Jahr noch den halben Beitrag zu leisten. Ab 1.Oktober eintretende sind für den Rest des Jahres Beitragsfrei.

Artikel 22

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Allgemeines

Artikel 23

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange die zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Anzahl Mitglieder zur Fortführung bereit ist. Im Falle einer Auflösung des Vereins verfügt die beschliessende Hauptversammlung über das Vereinsvermögen. Es ist einer Zierfischpflegende betreibende Organisation oder mangels einer solchen, wohltätigen Zwecken zuzuwenden.

Artikel 24

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8.April 1960 (Neuaufgaben Februar 1972, Januar 1986, Januar 1990) und treten in Kraft mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 12. Januar 2001.

Das Präsidium:

P. Pellin
H.J. Müller

Die Vorstandsmitglieder:

P. Kramer R. Jäger
L. Polgar S. Essel